

**Richtlinie**  
**des Landkreises Ludwigslust-Parchim**  
**zur Personalkostenförderung**  
**in der Jugend- und Schulsozialarbeit**

Stand: 13.08.2020

Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Jugend

<b>1.</b>	<b>Grundsätze der Förderung .....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Zwendungszweck und Rechtsgrundlagen.....</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Zwendungsempfänger .....</b>	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>Zwendungsvoraussetzungen.....</b>	<b>5</b>
<b>5.</b>	<b>Zwendungsbestimmungen.....</b>	<b>5</b>
<b>6.</b>	<b>Zwendungsfähige Ausgaben .....</b>	<b>6</b>
<b>7.</b>	<b>Weitere Zwendungsbestimmungen .....</b>	<b>7</b>
<b>8.</b>	<b>Antragsfrist.....</b>	<b>7</b>
<b>9.</b>	<b>Antragsstellung.....</b>	<b>8</b>
<b>10.</b>	<b>Bewilligung.....</b>	<b>8</b>
<b>11.</b>	<b>Bedarfsermittlung .....</b>	<b>8</b>
<b>12.</b>	<b>Verwendungsnachweis.....</b>	<b>8</b>
<b>13.</b>	<b>Widerrufsrecht .....</b>	<b>9</b>
<b>14.</b>	<b>Inkrafttreten.....</b>	<b>9</b>

# **Richtlinie des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Personalkostenförderung in der Jugend- und Schulsozialarbeit**

## **1. Grundsätze der Förderung**

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim fördert die Jugend- und Schulsozialarbeit auf der Grundlage der vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen „Qualitätsstandards für Schulsozialarbeit im Kontext Jugendhilfe – Schule“ sowie „Qualitätsstandards für Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit“.

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim fördert ausschließlich vom Fachdienst Jugend anerkannte Fachkräfte der Schulsozialarbeit und der Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11, 12 und 13 Abs. 1 SGB VIII, deren Einsatzstellen Bestandteil der aktuellen Jugendhilfeplanung sind.

Die Förderung von Personalkosten erfolgt auf der Grundlage der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss. Die Förderung kann bei ESF geförderten Projekten in Anlehnung an die Förderperiode des ESF mehrjährig und im Übrigen bis maximal drei Jahre auf Grundlage eines Zuwendungsbescheides mit einer dementsprechenden Zuwendungsperiode bzw. eines jahresübergreifenden Zuwendungsvertrages erfolgen.

Das derzeitige Modellprojekt (Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 14.06.2017) zwischen dem Landkreis Ludwigslust-Parchim und drei ausgewählten Partnern bleibt von dieser Richtlinie unberührt.

## **2. Zweck und Rechtsgrundlage**

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim fördert die personelle Absicherung von Jugend- und Schulsozialarbeit nach dieser Richtlinie und nach Maßgabe des Haushaltes des Landkreises Ludwigslust-Parchim bzw. den bereitgestellten Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF).

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim gewährt hierzu Personalkostenzuschüsse für Fachkräfte der Jugend- und Schulsozialarbeit nach dieser Richtlinie und nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung:

- Operationelles Programm des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den Europäischen Sozialfonds 2014 bis 2020,
- Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII),
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG),
- Kinder- und Jugendförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KJfG M-V),
- Landesverordnung über die Höhe der Landesförderung (Jugendförderungsverordnung (JuföVO M-V) in Verbindung mit der Festlegung der Anzahl der 10- bis 26- jährigen Einwohner nach § 6 Abs. 3 Satz 2 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KJfG M-V),
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V),
- Verwaltungsvorschrift der Landeshaushaltsordnung (VV LHO M-V),

- Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik),
- Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit - Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales M-V vom 18.02.2015, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Richtlinie ist,
- Richtlinie zur Förderung der Schulsozialarbeit - Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales M-V vom 18.02.2015 die als Anlage 1 Bestandteil dieser Richtlinie ist,
- Empfehlungen zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit im Bereich der Schulsozialarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule in Mecklenburg-Vorpommern ab 2015,
- Qualitätsstandards Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit im Kontext der Gemeinwesenarbeit, die als Anlage 3 Bestandteil dieser Richtlinie sind.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die im Einklang mit der örtlichen Jugendhilfeplanung stehen und die Leistungen gemäß §§ 11, 12 und 13 Abs. 1 SGB VIII erbringen. Diese müssen, um nach dieser Richtlinie gefördert zu werden, Personalkosten in Höhe von mindestens 90 % der jeweiligen vergleichbaren Vergütungsgruppe (Eingruppierung in Anlehnung TV-L M-V, in der Regel Land/ E 7- 9) nach dem Tarifvertrages des Landes Mecklenburg-Vorpommerns (TV-L) leisten. Richtwert für die Ermittlung der zulässigen Personalkosten sind die aktuellen Angaben der „Werte für die Veranschlagung von Personalkosten“ des Finanzministeriums M-V.

Im Einzelfall können, vorbehaltlich einer Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss, Vorhaben von nicht anerkannten freien Trägern gefördert werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Nachweisführung einer Vereinbarung mit dem Jugendamt des Landkreises Ludwigslust-Parchim gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII,
- Nachweisführung einer aktuellen Qualitätsentwicklungs- und Leistungsbeschreibung gem. § 79a SGB VIII,
- Nachweisführung einer Kooperationsvereinbarung für die Schulsozialarbeit, die mit der jeweiligen Schule abgeschlossen und vom jeweiligen Schulträger sowie dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Sinne einer zustimmenden Kenntnisnahme mitgezeichnet wurde,
- Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen des Trägers für die geplante Maßnahme (§ 74 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII),
- Gewährleistung der zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der Mittel (§ 74 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII).
- Der Träger muss weiterhin gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung verfolgen, eine angemessene Eigenleistung erbringen und eine an den Zielen des Grundgesetzes orientierte förderliche Arbeit garantieren (§ 74 Abs. 1 Ziff. 3,4,5 SGB VIII). Geltende Rechtsvorschriften sind einzuhalten. Als Eigenleistung werden auch Leistungen Dritter anerkannt.

- Der Träger muss demokratisch strukturiert sein und die Persönlichkeit von jungen Menschen, sowie Aspekte der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen und Migration berücksichtigen.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Personalkostenzuschüsse werden nur für Fachkräfte im Sinne von § 9 Abs. 1 KJFG M-V gewährt Sachkostenzuschüsse werden mit Ausnahme der Regelung in Ziff. 7.4 dieser Richtlinie nicht gewährt.

#### **5. Zuwendungsbestimmungen**

- 5.1 Ein Rechtsanspruch des Antragsstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.
- 5.2 Fördermöglichkeiten anderer Stellen, beispielsweise der Gemeinden, des Landes, des Bundes, der Europäischen Union, Stiftungen u. a. sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- 5.3 Leistungen Dritter (Geldleistungen, Zuschüsse) müssen bei der Antragstellung sowie im Verwendungsnachweis angegeben werden.
- 5.4 Förderfähig sind Personalausgaben von Stellen der Jugend- und Schulsozialarbeit, wenn sie sich an Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen im Alter von 6 bis 26 Jahren wenden, wovon der überwiegende Anteil ihren Wohnsitz im Landkreis Ludwigslust-Parchim haben sollte.
- 5.5 Eine Förderung setzt voraus, dass mit der beantragten Maßnahme weder begonnen wurde bzw. nicht vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides durch die Bewilligungsbehörde begonnen wird. Auf Antrag des Trägers kann durch die Bewilligungsbehörde ein vorzeitiger Maßnahmebeginn bewilligt werden. Ein Anspruch auf eine spätere Förderung ist mit einer derartigen Bewilligung nicht verbunden.
- 5.6 Die Förderung setzt voraus, dass die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend, sparsam und wirtschaftlich verwendet werden. Die Zuwendung darf zusammen mit Mitteln Dritter nicht dazu führen, dass die Personalkosten überschritten werden („Überfinanzierung“).
- 5.7 Die Gesamtfinanzierung muss sichergestellt sein und entsprechend im Antrag nachgewiesen werden. Eine Gesamtfinanzierung kann nicht unter Berücksichtigung anderer Förderung des Landkreises nachgewiesen werden (Verbot der Doppelförderung). Dies umfasst auch Honorare für eine anderweitige Tätigkeit der geförderten Person für den Landkreis während der Beschäftigungsdauer als Jugend- oder Schulsozialarbeiter.
- 5.8 Die Mittel sind zweckgebunden und für den im Zuwendungsbescheid oder im Zuwendungsvertrag festgelegten Zweck einzusetzen. Eine anderweitige Verwendung ist

ausgeschlossen. Eine Umwidmung für eine neue oder andere dem Grunde nach zuwendungsfähigen Maßnahme nach dieser Förderrichtlinie kann auf Antrag als Ausnahmeentscheidung durch die Bewilligungsbehörde zugelassen werden.

- 5.9 Bei der Besetzung der geförderten Stellen ist das Fachlichkeitsgebot gem. § 9 Abs. 1 KJfG M-V einzuhalten. Werden Zuwendungen nach dieser Richtlinie nicht, nur teilweise oder nicht zweckentsprechend verwendet, sind sie zurückzuzahlen.
- 5.10 Werden Zuwendungen nach dieser Richtlinie nicht, nur teilweise oder nicht zweckentsprechend verwendet, sind sie zurückzuzahlen.

## **6. Zuwendungsfähige Ausgaben**

6.1 Personalkostenzuschüsse können für alle vom Träger geleisteten Personalausgaben für Fachkräfte der Jugend- bzw. Schulsozialarbeit geleistet werden. Bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist vom Arbeitgeber-Brutto auszugehen. Personalkosten, deren Höhe den Tarifvertrag des Landes M-V für eine vergleichbare Vergütungsgruppe übersteigen, sind nicht förderfähig („Besserstellungsverbot“).

6.1.1 Die Förderung von Personalkosten im Bereich der Schulsozialarbeit erfolgt zu je einem Drittel aus Mitteln des Kreises und Mitteln des ESF. Es ist ein angemessener Finanzierungsteil der Gemeinde zu erbringen, möglichst 1/3. In begründeten Ausnahmefällen, kann durch den Landkreis LuP der Eigenanteil der Gemeinde ganz oder teilweise durch kreiseigene Mittel oder durch ESF-Mittel übernommen werden, dabei wird die Haushaltslage der Gemeinde berücksichtigt, ebenso wie der Anteil an der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde. Hierzu ist die Kommunalaufsicht zu beteiligen. Können die zur Verfügung gestellten Mittel des ESF nicht vollumfänglich abgerufen werden, kann von der 1/3-Regelung abgewichen werden. Eine abweichende Berechnung hat die Gemeinde und den Landkreis gleichermaßen zu begünstigen.

6.1.2 Die Förderung von Personalkosten im Bereich der Jugendsozialarbeit erfolgt grundsätzlich zu je einem Drittel aus Mitteln des Kreises und Mitteln des ESF. Es ist ein angemessener Finanzierungsteil der Gemeinde zu erbringen, möglichst 1/3. In begründeten Ausnahmefällen, kann durch den Landkreis LuP der Eigenanteil der Gemeinde ganz oder teilweise durch kreiseigene Mittel oder durch ESF-Mittel übernommen werden, dabei wird die Haushaltslage der Gemeinde berücksichtigt, ebenso wie der Anteil an der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde. Hierzu ist die Kommunalaufsicht zu beteiligen. Können die zur Verfügung gestellten Mittel des ESF nicht vollumfänglich abgerufen werden, kann von der 1/3-Regelung abgewichen werden. Eine abweichende Berechnung hat die Gemeinde und den Landkreis gleichermaßen zu begünstigen.

6.2 Die zuwendungsfähigen Ausgaben und die entsprechenden Einnahmen sind in einem Finanzierungsplan, der für die Förderung verbindlich ist, aufzuführen. Abweichungen vom Finanzierungsplan bedürfen der Zustimmung des FD Jugend.

- 6.3 Träger von Stellen der Jugend- und Schulsozialarbeit, die eine Zuwendung nach dieser Richtlinie erhalten, können auf Antrag eine Zuwendung für die mit der Stelle verbundenen Verwaltungskosten erhalten.

Die Zuwendung beträgt grundsätzlich 150,00 EUR pro Stelle je Quartal. Die Förderung kann in Anspruch genommen werden, wenn die entsprechende Stelle mindestens einen Tag in dem jeweiligen Quartal förderfähig besetzt wurde (600,00 EUR im Jahr bei voller Besetzung).

Sollten dem Träger höhere Kosten für den Verwaltungsaufwand anfallen, kann ein höherer Betrag von der Bewilligungsbehörde gewährt werden. Zur Ermittlung des entsprechenden Kostensatzes pro Stelle je Quartal erfolgt eine Kostensatzverhandlung.

Die anrechenbaren Kosten sollen direkt mit der Stelle in Verbindung stehen und müssen der Bewilligungsbehörde prüfbar belegt werden.

Für die Beantragung sind die jeweils gültigen Formulare des Fachdienstes Jugend zu verwenden.

## **7. Weitere Zuwendungsbestimmungen**

Gegenüber dem Landkreis Ludwigslust-Parchim ist die ordnungsgemäße Umsetzung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme sicherzustellen. Die Fördermittelempfänger haben durch geeignete Maßnahmen abzusichern, dass:

- die Weitergabe der Mittel nach den Grundsätzen der LHO erfolgt,
- die inhaltliche und finanzielle Umsetzung als zusätzliches Leistungsangebot der Jugendhilfe erfolgt,
- die aus ESF-Mitteln geförderte Fachkraft vollumfänglich in dem festgelegten zeitlichen Umfang im Projekt tätig ist,
- sofern die ausschließlich aus Kreismitteln geförderte Fachkraft auch Aufgaben der Jugendarbeit und andere artverwandte Jugendhilfeaufgaben wahrnimmt, diese getrennt auszuweisen und zu finanzieren sind,
- die Zuwendungsempfänger die Tätigkeit der geförderten Fachkräfte anhand der monatlichen Bestätigungen in der Jugend- und Schulsozialarbeit sowie Jugendarbeit zu dokumentieren haben,
- von den Stelleninhabern mindestens einmal jährlich ein Sachbericht erstellt wird. Es ist zu prüfen, ob die Zweckbestimmung der gewährten Zuwendung erfüllt wurde. Der Sachbericht ist der Bewilligungsbehörde bis zum 28.02. des Folgejahres nach Beendigung des Maßnahmezeitraums schriftlich zu übersenden. Durch den Landkreis werden eigene Vor-Ort-Prüfungen vorgenommen.

- eine Vermischung von Schulsozialarbeit und Jugendsozialarbeit nicht stattfindet, da diese unzulässig ist,
- die Zuwendungsempfänger dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Beantragung der Zuwendung mit Einwilligung der betroffenen Fachkraft gemäß § 8 des Landesdatenschutzgesetzes, den mit ihr abgeschlossenen Arbeitsvertrag nebst Qualifikationsnachweisen und einer Aufgabenbeschreibung sowie den entsprechenden Finanzierungsplan vorlegen und ebenso Kopien dieser Unterlagen mit Einwilligung der betroffenen Fachkraft beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verbleiben.

## **8. Antragsfristen**

Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie sind beim Fachdienst Jugend des Landkreises Ludwigslust-Parchim schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Formular spätestens bis zum 31.07. des Vorjahres vor Beginn der Maßnahme einzureichen.

## **9. Antragstellung**

Dem Antrag ist der verbindliche Kosten- und Finanzierungsplan beizulegen.

## **10. Bewilligung**

Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Ludwigslust-Parchim. Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie erfolgt nach Prüfung des Antrages in Form eines schriftlichen Zuwendungsbescheides. Der Zuwendungsbescheid kann gemäß § 36 VwVfG M-V mit Befristungen, Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Die Zuwendung wird unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen erst ausgezahlt, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist. Die Auszahlung erfolgt auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides jedoch maximal für einen Zeitraum von drei Monaten für die anfallenden Personalkosten.

## **11. Bedarfsermittlung**

Für den Fall eines Antragsvolumens, welches die zur Verfügung stehenden ESF- und kreislichen Mittel übersteigt, werden der Förderentscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere nachfolgende Auswahlkriterien, die an den jeweiligen Bedarfen in den Sozialräumen des Landkreises orientiert sind, zugrunde gelegt.

Auswahlkriterien sind insbesondere:

- Anzahl der im Sozialraum lebenden 6 – 26 jährigen Einwohner
- Fallzahlen im Bereich „Hilfen zur Erziehung“, SGB VIII



- Anzahl der Minderjährigen in Bedarfsgemeinschaften
- Anzahl der Schulen und Schulformen im Sozialraum
- Anzahl von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund
- Sicherung der jugendhilfespezifischen Infrastruktur
- Projekte, die jugendhilfespezifische Bedarfe erfüllen

## **12. Verwendungsnachweis**

- 12.1 Der Verwendungsnachweis ist **spätestens bis zum 28.02. des Folgejahres** beim Fachdienst Jugend des Landkreises Ludwigslust-Parchim einzureichen.
- 12.2 Der Zuwendungsempfänger wird verpflichtet, alle Originalbelege (Arbeitsvertrag, Lohnjournale, Erklärung Teilzeitarbeitsverhältnisse, Bescheide über die Beiträge zur Berufsgenossenschaft) zu den abgerechneten Ausgaben vorzulegen.
- 12.3 Sämtliche Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege sind entsprechend der gesonderten Aufbewahrungsfristen und Vorschriften nach Beendigung des Maßnahmezeitraums aufzubewahren.

## **13. Widerrufsrecht**

Die Bewilligungsbehörde kann einen Zuwendungsbescheid gemäß §§ 48 und 49 VwVfG M-V mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise zurücknehmen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückfordern, wenn:

- die Fördervoraussetzungen nachträglich entfallen,
- der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die unrichtig oder unvollständig waren,
- die Verwendung nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wird,
- sich die Finanzierung des geförderten Vorhabens ändert sowie
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird.

## **14. Inkrafttreten**

Die Richtlinie des Landkreises Ludwigslust-Parchim tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Parchim, den